



Beitrags- und Gebührensatzung **zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Fischbachau** **(BGS-WAS) vom 18.10.2001**

für das gesamte Gemeindegebiet ohne die Ortsteile Wörnsmühl, Eben und Stadl

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Fischbachau folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das gesamte Gemeindegebiet ohne die Ortsteile Wörnsmühl, Eben und Stadl (§ 1 Abs. 1 Buchst. b der WAS) einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Anzahl der Vollgeschosse oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor berechnet.,

(2) Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt das Buchgrundstück. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m herangezogen. Bei Eckgrundstücken ist die Begrenzung auf beide Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen. Reicht die Bebauung über die Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Bebauung bestimmt wird. Abweichend von Satz 2 sind Grundstücke die als Campingplätze genutzt werden, mit der gesamten Fläche heranzuziehen.

(3) Grundlage für die Ermittlung der Vollgeschosse ist § 19 Baunutzungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Anzahl der Vollgeschosse wird wie folgt ermittelt:

1. Bei bebauten Grundstücken ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist die Zahl der Vollgeschosse maßgebend, die auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhanden sind

2. Ist die Anzahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

3. Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche (Abs.2) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebauung | 1,00 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebauung zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,30 |

Bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert, und wurde für diese Flächen noch kein Beitrag geleistet oder wird die Anzahl der Vollgeschosse vermehrt, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 Nr. 1 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 2 oder Absatz 3 berücksichtigten Vollgeschosse ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überbezahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag für die Wasserversorgungseinrichtung im Sinne des § 1 beträgt pro m² Grundstücksfläche (§ 5 Abs. 2) vervielfacht mit dem in § 5 ermittelten Nutzungsfaktor

DM 12,60 (DM 10,86 + 16 % MWSt.)

oder (ab 01.01.2002)

€ 6,44 (€ 5,55 + 16 % MWSt.)

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

| | | Euro/Jahr | |
|------|---------------------|-----------|------------------------|
| bis | 05m ³ /h | € 54,71 | (€ 51,13 + 7 % MWSt.) |
| bis | 10m ³ /h | € 76,59 | (€ 71,58 + 7 % MWSt.) |
| bis | 20m ³ /h | € 109,42 | (€ 102,26 + 7 % MWSt.) |
| bis | 30m ³ /h | € 153,18 | (€ 143,16 + 7 % MWSt.) |
| über | 30m ³ /h | € 218,84 | (€ 204,52 + 7 % MWSt.) |

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 0,82 Euro (netto 0,77 Euro + 7 % MwSt.) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,82 Euro (0,77 € + 7 % MwSt.) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld ist zum 01.02. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

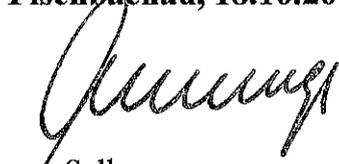
Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für das gesamte Gemeindegebiet ohne die Ortsteile Wörnsmühl, Eben und Stadl vom 03.03.1994, zuletzt geändert mit Satzung vom 24.02.1999 außer Kraft:

GEMEINDE FISCHBACHAU
Fischbachau, 18.10.2001


Selmayr
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Fischbachau (BGS-WAS) vom 18.10.2001 für das gesamte Gemeindegebiet ohne die Ortsteile Wörnsmühl, Eben und Stadl wurde am 19.10.2001 im Rathaus Fischbachau, Kirchplatz 10 (Zimmer Nr. I/10) zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.10.2001 angeheftet und am 08.11.2001 wieder abgenommen.

GEMEINDE FISCHBACHAU
Fischbachau, 19.11.2001


Selmayr
1. Bürgermeister

